

Vorblatt

Ziel

- Verrechnung einer dem Beschauaufwand für Einhufer entsprechenden Gebühr

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Einführung einer Pauschalgebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung von Einhufern anstelle der derzeitigen Zeitgebühr

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Antragsrecht für die gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer sowie der Tierärzte gemäß § 2 FUGG

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung mit der die Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren Verordnung 2024 geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007, LGBl. Nr. 5/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2022, sind die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung mittels Verordnung festzulegen. In der Fleischuntersuchungsverordnung (FIUVO), BGBl. II Nr. 109/2006, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 190/2023 wird bei der Berechnung der Großvieheinheiten in Anhang Ia neben Rindern auch auf Einhufer abgestellt.

Nach der StFIUGV 2024 wird für die Schlachtung von Einhufern derzeit die Zeitgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 verrechnet. Da der Beschauaufwand von Einhufern ähnlich hoch ist wie bei Rindern, soll auch für den Beschauaufwand von Einhufern eine Pauschalgebühr vorgesehen werden.

Darüber hinaus sollen mit der gegenständlichen Verordnung redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es würde weiterhin eine Zeitgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 verrechnet werden.

Ziel

- Verrechnung einer dem Beschauaufwand für Einhufer entsprechenden Gebühr

Maßnahme

- Einführung einer Pauschalgebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung von Einhufern anstelle der derzeitigen Zeitgebühr

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1)

Für die routinemäßige Schlachtier- und Fleischuntersuchung von Einhufern werden an Stelle der Zeitgebühr Pauschalgebühren festgelegt, da der Aufwand für die Beschau von Rindern und Einhufern vergleichbar ist. Als weitere Einheiten zur Verrechnung der Pauschalgebühr sollen daher „ein Einhufer über einem Jahr“ und „zwei Einhufer bis ein Jahr“ aufgenommen werden.

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 8 und § 4 Abs. 4):

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen von Verweisen.

Zu Z 4 § 6a Abs. 2):

Das Inkrafttreten der Verordnung wird mit dem der Kundmachung folgenden Tag festgelegt.